

Nutzungsordnung für den Wohnmobilstellplatz "Kienzlewiesen in Schweningen"

1. Der ausgewiesene Stellplatz steht für Wohnmobile zur Verfügung. Das Abstellen von PKWs, Motorrädern, Reisebussen, Verkaufsanhängern sowie die Installation von Mobiliar und Bauwerken, die dauerhaft mit dem Boden verbunden sind, ist nicht gestattet. Das Parken von Wohnmobilen ist längstens drei Übernachtungen gestattet.
2. Im Stadtbezirk Schweningen steht ein Versorgungsautomat zur Verfügung, an dem Frischwasser zugeführt werden kann. Toiletten aller Art dürfen nur in den dafür vorgesehenen Ausguss entleert werden. Es darf kein Schmutzwasser in die Umwelt gelangen. Das Entsorgen von Abwässern außerhalb der dafür vorgesehen Einrichtung ist strafbar und wird geahndet.
Adresse Entsorgungseinrichtung: Messe 1, 78054 VS-Schweningen.
3. Durch die Nutzung entstandene Verunreinigungen und Müll sind umgehend zu entfernen und auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Die Entsorgung darf nicht über die für die allgemeine Nutzung zur Verfügung stehenden Müllbehälter vor Ort erfolgen.
4. Auf der Fläche vorhandene technische Einrichtungen, Baulichkeiten sowie Mediennetze (Ver- und Versorgungsleitungen) dürfen nicht verändert oder durch die Nutzung beeinträchtigt werden. Die genaue Lage von Versorgungsmedien ist durch den Nutzer durch Anfrage bei den jeweiligen Versorgungsträgern sicher zu stellen.
5. Das Aufnehmen von campingähnlichen Aktivitäten ist untersagt. (Grillen, Spannen von Wäscheleinen, offenes Feuer, Waschen und Duschen im Freien, etc.)
6. Das Abstellen der Fahrzeuge hat platzsparend zu erfolgen.
7. Haustiere sind an der Leine zu führen.
8. Die Nachtruhe dauert von 22 bis 7 Uhr. Der Geräuschpegel ist während dieser Zeit auf geringe Lautstärke zu reduzieren. Untereinander gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
9. Die Nutzung hat so zu erfolgen, dass an der Grünanlage keine Schäden oder Qualitätseinbußen entstehen. Die Grünanlage darf durch die Nutzung nicht dauerhaft verändert werden.
10. Das betreten und die Nutzung des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Zuwiderhandlungen der Nutzungsordnung können mit Bußgeld geahndet werden oder ein Platzverweis wird ausgesprochen, wobei kein Ersatz oder Schadensersatzanspruch gilt. Die Kontrolle dieser Bestimmungen obliegen der Stadt Villingen-Schweningen sowie den von ihr Beauftragten. Die Stadt Villingen-Schweningen haftet nicht für Sach- oder Vermögensschäden.
11. Es gelten die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln auf dem gesamten Platz.

